Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

20.5.1874 (No. 116)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nr. 116. Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. **Mittwoch 20. Mai** Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. **1874.**

☞ Für den Monat Juni nehmen alle Postanstalten und Postboten Bestellungen auf unser Blatt entgegen.

Rede des Abg. Hennig

in der Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Mai, die Rechtsverhältnisse der sogenannten Altkatholiken betreffend.

M. H.! Indem wir zur Berathung des Art. II des Gesetzentwurfs übergehen, werde ich dem Beispiel des Herrn Abg. v. Feder folgen, d. h. mich lediglich an den Artikel halten und bestrebt sein, jegliche Extravaganzen zu vermeiden in der Hoffnung, daß auch von anderer Seite ein gleiches Verfahren eingehalten wird.

M. H.! Der Art. II scheint mir ganz geeignet zu sein, den Geist des ganzen Gesetzes recht kennen zu lernen. Der erste Absatz desselben lautet dahin, daß die Jurisdiction der seitherigen kirchlichen Oberen den Altkatholiken gegenüber keine Wirksamkeit mehr habe. Nun ist aber die Jurisdiction der Kirche etwas so eminent Geistiges, so ganz und gar Sache des Gewissens und des Glaubens, daß die Unwirksamkeitserklärung durch den Staat unzweifelhaft ein Eingriff in das Gebiet der Kirche ist. Wohl wird man sagen, der Staat erlaube sich solches nur bezüglich der Altkatholiken und nur hinsichtlich der Außenseite; allein wenn der Staat den Altkatholiken gegenüber die Jurisdiction außer Kraft setzen kann, so ist damit der Grundsatz aufgestellt, daß der Staat das überhaupt kann, und kann er es heute den Altkatholiken gegenüber, so kann er es morgen auch Andern gegenüber. Andererseits ist bei Ausübung der Jurisdiction Geistiges und Aeußeres der Art mit einander verbunden, daß eine Trennung nicht möglich ist.

Im Allgemeinen versteht man, m. H., unter Jurisdiction alle diejenigen Gewalten, welche die Kirche außer dem Lehr- und Priesteramt von ihrem göttlichen Stifter empfangen hat; es ist das sog. Kirchenregiment, welches in gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt zerfällt. Es gehört also dazu die Gewalt, kirchliche Gebote und Verbote zu geben, Ausnahmen davon zu geben, Uebertreter derselben zu bestrafen, Priester also zu suspendiren, Excommunicationen zu verhängen, insbesondere auch die Vollmacht zur Ertheilung der sog. missio canonica behufs Spendung des Bußsacramentes u. s. w.

Es ist, m. H., auf den ersten Blick klar, daß, wenn der Staat die Jurisdiction der Kirche für unwirksam erklären kann, so wird damit die ganze Kirchendisciplin über den Haufen geworfen. Da kann der Staat jede Verordnung des Papstes, jede Anordnung des Bischofs, jede Bestrafung eines Clerikers, jede Suspension für ungültig erklären. Da kommt es dahin, daß der Bischof jeden Hirtenbrief, jeden Fastenhirtenbrief mit der Schlußformel veröffentlichen kann: „Für Förderung Eures Seelenheils verordnen wir mit Genehmigung großh. Regierung wie folgt.“ (Bewegung.) Damit wird die Kirche vernichtet, vernichtet durch die Staatsomnipotenz.

Ich habe mich, m. H., nach Ansicht des Artikels sofort um die Begründung umgesehen, ich habe den Commissionsbericht durchgelesen, muß aber gestehen, daß derselbe mich nicht befriedigt hat. Der Commissionsbericht spricht zwar auf Seite 2 den Gedanken aus, die Kirche stütze sich auf die göttliche Ordnung der Dinge, und der Herr Berichterstatter hat uns in seinem Schlußvortrag gestern Abend an das Wort unseres göttlichen Heilandes erinnert: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ Halten wir einmal diesen Gedanken fest. Das Reich Christi, die Kirche ist wirklich nicht von dieser Welt, obwohl in dieser Welt; sie ist nicht von dieser Welt, nicht irdisch, sondern göttlich in ihrer Grundlage, göttlich in ihren Mitteln, übernatürlich in ihrem letzten Ziel, und kennt hinsichtlich der Zahl ihrer Glieder keine irdischen Grenzen. Sie unterscheidet sich also durchaus vom Staat, der, wie der Commissionsbericht zugibt, sich auf die Menschennatur stützt und die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse erstrebt. Daraus folgt nun, glaube ich, daß die Kirche in ihrer Thätigkeit, hinsichtlich des Kreises ihrer Pflichten und Rechte, namentlich auch hinsichtlich des Verhältnisses der Kirchenobern zu den Untergebenen und umgekehrt, göttlich determinirt, göttlich begränzt und fest bestimmt sei. Ist aber dies richtig, und dieser Gedanke ist immer der maßgebende gewesen — dann folgt, daß keine Macht der Erde ihre Vollmachten beschränken kann. Gleichwohl kommt aber der Commissionsbericht zu einer entgegengesetzten Schlußfolgerung. Nach der weiteren Darstellung daselbst soll der Staat der Kirche ihre Grenzen anweisen, das Gebiet ihrer Thätigkeit erweitern oder verengen, alle ihre Verordnungen vor sein Forum ziehen können; die Jurisdiction der Kirche soll ein Ausfluß der Staatsgewalt sein. Jede Gerichtsbarkeit, sagt derselbe, setzt begrifflich schon die staatliche Genehmigung voraus, da im Staate selbst der Inbegriff aller richterlichen Gewalten sich vereinige, und jede Gerichtsbarkeit einer Corporation nur vom Staate abgeleitet, und von diesem jener übertragen erachtet werden müsse. Diese Deduction muß ich mit aller Entschiedenheit bekämpfen. Darnach wäre zwar die Kirche göttlich, aber ihre Gewalt hätte sie vom Staat. Mit aller Entschiedenheit müssen wir dem gegenüber an dem Gedanken festhalten, daß die Kirche als göttliche Anstalt auf ihrem Gebiete ebenso selbstständig als der Staat ist. Ich berufe mich zum Beweise auf das Staatsrecht von Bluntschli, obwohl derselbe sich gestern etwas mißliebig über das Berufen auf Autoritäten ausgesprochen hat. Derselbe sagt in seinem Staatsrecht wörtlich: „Der Staat und die Kirche sind zwei wesentlich selbstständige Körper. Der Staat überschreitet seine natürliche Grenze, wenn er das Kirchenregiment selbst in die Hand nimmt. In rein kirchliche Dinge hat sich der Staat nicht zu mischen. Die Verfassung der Kirche zu bestimmen, ist in erster Linie wieder Sache und Recht der Kirche selbst und nicht mehr des Staates. Das Kirchengut gehört nicht dem Staate, sondern der Kirche.“

Wenden wir, m. H., diese Gedanken auf den in Frage stehenden Gesetzesartikel an, so muß auf den ersten Blick klar werden, daß die Festsetzung desselben ein Unrecht in sich schließt, eine Vergewaltigung der Kirche durch die Staatsomnipotenz ist. Ich will jedoch damit die Verwahrung des Herrn Berichterstatters von heute morgen, daß er persönlich kein Freund der Staatsomnipotenz sei, nicht in Zweifel ziehen; es scheint, er hat einen andern Begriff von Staatsomnipotenz als ich.

Was dann die übrige Gesetzgebung des Landes betrifft, auf die gestern und heute schon so oft berufen worden ist, das Constitutionsedict, die Verfassung, das Gesetz von 1860, so sage ich ganz einfach: Der Staat hat die Kirche vorgefunden, hat sie acceptirt als solche, d. h. mit dem Vollinhalt ihrer göttlichen Vollmachten, und dazu gehört die Jurisdiction derselben; nicht beschränkt oder nur halb hat der Staat die Kirche acceptirt. Folglich kann der Staat diese Jurisdiction nicht suspendiren, ohne zugleich gegen genannte Gesetzgebung zu verstoßen, um so weniger, als noch im Gesetz von 1860 der Grundsatz festgehalten ist: „Die Kirche verwaltet ihre Angelegenheiten frei und selbstständig.“

Ein Zweites, m. H., was dieser Gesetzesartikel klar macht, ist dieß, daß die Altkatholiken keine Katholiken mehr sind.

Wenn die Jurisdiction der Kirche für die Altkatholiken für unwirksam erklärt wird, wenn Papst und Bischof über sie kein Recht haben, also gleichsam für dieselben gar nicht mehr da sind, dann sind sie eben keine Katholiken mehr. Um Katholik zu sein, gehört nothwendig dazu, daß man unter dem Regimente der Kirche steht. Das Kirchenrecht von Richter definirt die Kirche dahin: „Die katholische Kirche ist die Gesammtheit derjenigen Individuen, welche durch das Bekenntniß desselben Glaubens und durch die Gemeinschaft derselben Sacramente unter dem Regimente ihrer gesetzmäßigen Oberhirten (der Bischöfe) und besonders des römischen Papstes verbunden sind.“ Schafft nun unser Artikel für die Altkatholiken das Kirchenregiment ab, so ist klar ausgesprochen, daß sie keine Katholiken mehr sind. Nehmen wir einmal, m. H. um dieses klar zu machen, ein Beispiel aus dem Leben. Denken wir uns den Fall: In einer Schule sitzen zwei, drei oder auch mehrere Knaben, die sich einem rechtmäßig gegebenen Gebote ihres Lehrers nicht fügen, ja sie verweigern nicht bloß den Gehorsam, sie verhöhnen und verspotten den Lehrer, reizen Andere gegen ihn auf u. s. w. Nun schließt die Lehrerconferenz diese Schüler von der Schule aus. Denken wir nun weiter, der betreffende Stadtrath würde sich in die Sache einmischen, würde erklären, diese Knaben seien doch noch Schüler, sie hätten das Recht in die Schule zu gehen, sich dort zu wärmen, das und jenes dort zu treiben, zu lernen, aber Niemand habe mehr ein Recht, ihnen Aufgaben zu geben, ihnen etwas zu sagen, sie zu mahnen, zu warnen oder zu strafen ꝛc. Glaubt Jemand von Ihnen, m. H., daß diese Knaben Schüler seien? Nun ganz dasselbe ist es mit unserer Sache. Die Kirche hat auf ihrem Gebiet ein rechtmäßiges Gebot erlassen; denn daß das Dogma rechtmäßig erlassen ist, ist nach Versicherungen von heute und gestern hier gar nicht zu erörtern. Diesem rechtmäßigen Gebote unterwerfen sich die Altkatholiken nicht, ja sie spotten und höhnen noch auf jegliche Art; kann nun der Staat sie für Katholiken erklären, und gar in der Weise, daß die Kirche ihnen nichts mehr zu sagen habe? Was sind das für Zustände!

Noch deutlicher ergibt sich, m. H., die Nichtkatholicität der Altkatholiken aus dem zweiten Absatz unseres Artikels. Derselbe besagt, daß die Altkatholiken besonderen Gottesdienst einrichten, sonstige kirchliche Handlungen vornehmen, eigene kirchliche Gemeinschaften bilden können.

Wenn nun aber die Altkatholiken Gemeinschaft gegen Gemeinschaft, Gotteshaus gegen Gotteshaus, Altar gegen Altar, Priester gegen Priester stellen — ja dann kann doch meines Erachtens keine Rede mehr von der Einen kath. Kirche sein. Es ist ein ähnlicher Gedanke in den Motiven ausgesprochen. Dieselben sagen, es sei eine tiefgehende Spaltung eingetreten und der Abg. Seefels hat von einem großen Riß gesprochen. Ich habe nun zwar weder von der Tiefe der Spaltung, noch von der Größe des Risses etwas gesehen, wenn aber einmal eine Spaltung, ein Riß angenommen wird, dann kann nicht mehr die Rede von der Einen katholischen Kirche sein. Denn wo Spaltung ist, da ist ein Auseinandergehen, da ist eine Scheidung in verschiedene Theile, eine Absonderung; also kann doch nicht mehr von der Einen katholischen Kirche geredet werden. In so fern enthält deßhalb der Artikel 2 einen Widerspruch gegen den Artikel 1 des Entwurfes.

Noch ein Gedanke drängt sich mir bei Betrachtung dieses Artikels auf. Die Altkatholiken sollen das Recht haben, eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden. Diese Gemeinschaften sind aber keine Corporationen; sie stehen also zur Kirche in dem Verhältnisse, wie einzelne Glieder zum Ganzen. Unter dieser Voraussetzung ist es mir nun aber nicht erklärlich, wie den Altkatholiken Antheil an dem Kirchenvermögen zugesprochen werden kann. Die Kirche ist ja als Corporation Eigenthümerin des Kirchengutes; die Gesammtheit ist es und nicht die einzelnen Glieder, denen das Vermögen gehört. Ich weiß wohl, es sind heute auch schon andere Theorien in dieser Hinsicht aufgestellt worden; aber ich kann mich zum Beweis für die Richtigkeit meiner Auffassung auf ein gerichtliches Urtheil berufen, das im Großherzogthum Hessen erlassen worden ist. Und da der Herr Abg. Stigler gesagt hat, wir sollten die Sache einmal auf andere Verhältnisse anwenden, so wollen wir auch dieses thun; wenden wir die Sache einmal an auf eine bürgerliche Gemeinde. Die Gemeinde ist als Corporation Eigenthümerin des Gemeindevermögens. Denken wir nun, in einer Gemeinde sind mehrere Bürger unzufrieden mit der Gemeindeverwaltung, sie wollen daher nichts mehr von ihr wissen, sagen sich von ihr los. Glauben Sie nun, m. H., diese einzelnen Bürger könnten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

auf das Rathhaus gehen und verlangen, daß ihnen ein entsprechender Antheil am Gemeindevermögen gewährt werde? Nimmermehr! Ich glaube daher, daß wir mit diesem Gesetzesartikel einen ganz gefährlichen Grundsatz in unsere Gesetzgebung aufnehmen, der sich schwer rächen dürfte; namentlich Angesichts der Thatsache, daß sich z. B. auch in der protestantischen Kirche von Zeit zu Zeit kleine Absonderungen bilden. Mit gleichem Rechte werden Sie daher wie den Altkatholiken so auch diesen Genossenschaften der protestantischen Kirche den entsprechenden Antheil am Kirchenvermögen zuweisen müssen.

Gehen wir nun, m. H., noch etwas näher auf unseren Gesetzesartikel ein. Bei Schaffung neuer Zustände muß sich die Gesetzgebung doch auch die Frage stellen, was denn Positives geschaffen, genützt wird. Wir müssen deßhalb den Zustand der neuen kirchlichen Genossenschaften in's Auge fassen. Unser Artikel erklärt die Jurisdiction der kirchlichen Oberen den Altkatholiken gegenüber für unwirksam. Ist, muß man fragen, damit dieselbe auch wirklich unwirksam? Der Hr. Abgeordnete Marbe hat Ihnen gestern gesagt, daß der Bischof von Freiburg von selbst darauf verzichte, den Altkatholiken gegenüber noch Jurisdiction auszuüben. Der Gedanke ist in gewissem Sinn richtig, und insofern unser Artikel unnöthig. Jedoch darf die Sache nicht so aufgefaßt werden, als ob diese Altkatholiken, namentlich diese altkatholischen Priester nun von Allem los und ledig wären. Das wäre falsch. Vielmehr behält die Jurisdiction, namentlich die Suspension und Excommunication ihre Wirksamkeit fort; wer suspendirt ist, der ist und bleibt suspendirt, wer excommunicirt ist, der ist und bleibt excommunicirt. Wer suspendirt ist, der ist suspendirt, d. h. er ist und bleibt unfähig zur Verwaltung eines Kirchenamtes. Richter's Kirchenrecht sagt: „Die Excommunicirten sind von den Kirchenämtern ausgeschlossen." An einer andern Stelle sagt er: „Die große Excommunication oder Suspension schließt vom Wahlrechte aus." Wiederum an einer andern Stelle sagt er: „Innerhalb der katholischen Kirche finden wir die große und die kleine Excommunication; die letztere schließt nur von den Sacramenten aus, die große von aller Gemeinschaft mit den Gläubigen." — Fassen wir nun darnach den Zustand der neuen kirchlichen Gemeinschaften in's Auge. An der Spitze derselben steht vor Allem ein Pfarrer. Derselbe ist aber, wie der Abg. Lender Ihnen gesagt hat, meineidig; als Meineidiger steht er vor seinen Gläubigen. Was mag nun das für einen Eindruck auf dieselben machen? Denken wir uns z. B., ein solcher Pfarrer hält eine Taufe und nimmt dabei die Taufpathen in Pflicht und Treue, für die christliche Erziehung des Kindes besorgt sein zu wollen; was werden dieselben denken? Oder ein solcher Pfarrer feiert eine erste Kindercommunion und nimmt denselben das Versprechen ab, ihrem Glauben treu zu bleiben; was werden diese Kinder denken, wenn sie sich sagen müssen, der Pfarrer habe ja sein Versprechen, einen feierlich geleisteten Eid, auch nicht gehalten? Oder aber ein solcher Pfarrer tritt vor Erwachsene, z. B. vor Soldaten und mahnt sie, ihrem Fahneneide treu zu bleiben; was werden sie denken, wenn sie sich sagen müssen, du hast deinen Eid auch nicht gehalten, bist deiner Fahne untreu geworden? (Schluß folgt.)

Ein Rückblick auf den geschlossenen Reichstag.*)

a **Von der Kastelburg, 7. Mai.** Der Reichstag zeigt uns, daß drei Gesetzesvorlagen von großer Tragweite zum Gesetze gemacht worden sind: das Militärgesetz, das Preßgesetz und — damit dem Werke die Krone aufgesetzt werde — das sogenannte Kirchendienergesetz. Wer weiß, ob nicht manche Reichstagsmitglieder sich einbilden, es sei ihnen letzteres Gesetz beim Scheiden von Berlin als ein Angebinde für ihr freundliches Entgegenkommen bei der Militärgesetzesvorlage mit nach Hause gegeben worden. Die Herren von der Fortschrittspartei, die in der Militärgesetzfrage einen Anlauf zur Opposition gegen die Regierung genommen, finden sich wieder als Freunde mit den Nationalliberalen und Conservativen — gegen die katholische Kirche und ihre Diener.

Mit dem letzten Gesetze bezüglich des Clerus ist der Kampf gegen die katholische Kirche in Deutschland in ein neues Stadium getreten. Die Kirchendiener können wegen Uebertretung der Kirchengesetze von Staatswegen mit Amtsentsetzung und Landesverweisung bestraft werden. Die Härte dieses Gesetzes erinnert mich an die Zeiten der Christenverfolgungen im III. und IV. Jahrhundert. Die Kirche feierte vor wenigen Tagen das Fest des h. Athanasius des Großen, „des Vaters der Orthodoxie." Fünfmal wurde er von den Machthabern, welche die arianische Häresie begünstigten, wegen seiner Standhaftigkeit und seiner unerschrockenen Vertheidigung des orthodoxen Glaubens aus seiner ihm theuern Bischofsstadt Alexandrien verbannt, des Landes verwiesen, „expatriirt." Als Verbannungsort wurde ihm unter andern auch die altehrwürdige, deutsche Bischofsstadt Trier angewiesen, die seit kurzer Zeit ja auch der Schauplatz eines bewunderungswürdigen christlichen Bekennermuthes ist — Trier, dessen Bischof dem großen h. Athanasius in der Vertheidigung des Glaubens und der Freiheit der Kirche nicht unähnlich, im Gefängnisse schmachtet und der katholischen Christenheit ein so erhabenes Beispiel der Standhaftigkeit im Glauben gibt.

Im „altkatholischen" Lager hat Herr Ritter von Schulte als Riese Goliath sich erhoben, um wider „die Abtrünnigen" zu streiten. Das ist ihm aber übel bekommen. Unser badischer Reichstagsabgeordneter Dekan Lender hat auf eine meisterhafte Weise Herrn Ritter von Schulte gegen Herrn Ritter von Schulte in's Treffen geführt, so daß die Wunden, die er sich selber geben mußte, ihm gewiß keine geringen Schmerzen verursacht haben.

Zur Rechtfertigung der zum Gesetze gemachten Maßnahmen gegen die Bischöfe und gegen den Clerus Deutschlands hat der Herr „Official" und Secundant des „altkatholischen Bischofs" sich bemüßigt gefunden, auch auf die deutschen Kaiser Otto III. und Heinrich III. hinzuweisen und behauptet von ihnen, sie hätten Päpste und Bischöfe ein- und abgesetzt. Allein die unparteiische Geschichtsforschung belehrt uns eines ganz Andern, als was Herr von Schulte behauptet hat.

Die genannten deutschen Kaiser machten sich keiner Gewaltmaßregeln gegen die katholische Kirche schuldig, aber sie machten ihren Einfluß als Kaiser des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, als „Schirmvögte der Kirche" (devotus sanctae Ecclesiae defensor humilisque adjutor) geltend, um der Kirche den Frieden, dessen sie damals ebenso sehr bedurfte wie heute, zu bringen. Es standen sich nämlich damals in Rom zwei mächtige, weltliche Parteien gegenüber, deren jede ihren Candidaten auf den päpstlichen Stuhl zu bringen suchte; dadurch war natürlich eine beklagenswerthe Verwirrung in die Kirche gekommen. Diesem traurigen, unerträglichen Zustande suchten die Kaiser ein Ende zu machen, indem sie die Päpste auf deren Bitten hin gegen die Intriguen und Gewaltmaßregeln der einflußreichen, sich heftig bekämpfenden Parteigänger beschützten. So beschützte Otto den Papst Johannes XV. auf dessen Bitte gegen den gewaltthätigen Crescentius, ebenso den Papst Gregor V., der nach dem Tod seines Vorgängers auf den Wunsch Otto's vom römischen Clerus und Volke zum Papst gewählt worden. Ein ähnlicher Zustand herrschte unter Kaiser Heinrich III. Auf dessen Bitten veranstaltete Papst Gregor VI. 1046 eine Synode, auf welcher der Kirche der heißersehnte Friede gegeben wurde. Auf einer Versammlung in St. Peter zu Rom rügte Heinrich den argen Mißbrauch, den die Römer seit langer Zeit bei den Papstwahlen getrieben, doch wollte er ihnen das Wahlrecht nicht entziehen. Diese überließen aber aus Rücksichten die neue Wahl dem Könige, welcher den Bischof von Bamberg als den Würdigsten bezeichnete.

Wir sehen hieraus: die Kaiser Otto und Heinrich mißbrauchten ihre Gewalt durchaus nicht zu Ungunsten der Kirche, sondern erwarben sich vielmehr Verdienste um dieselbe. Besser hätte Herr Professor publicus, ordinarius, officiosus hingewiesen auf Heinrich V. (1106—1125), der den Papst und die Cardinäle gefangen nahm, weil sie auf seine unberechtigten Forderungen nicht eingehen konnten, und noch besser auf den Hohenstaufen Friedrich II. (1218—1250), der in Sicilien Bischöfe nach Willkür belehnte und entsetzte, den Papst verhöhnte, entschiedene Schritte zur Befestigung seiner ganz absolutistischen Herrschaft in Italien that und die kirchlichen Rechte verletzte.

Der Papst verkündete in einer Epistel allen Fürsten und Prälaten des Kaisers Wortbruch, Tyrannei, Unglauben und gotteslästerliche Aeußerung, „daß die Welt von Moses, Christus und Muhamed am meisten betrogen worden sei." Weil Friedrich II. von den Liberalen gerne als Hauptkämpfer gegen die „römische Anmaßung", also als ein Vorbild der „Culturkämpfer" des XIX. Jahrhunderts hingestellt wird, so will ich bei dieser Gelegenheit doch das Urtheil hersetzen, das ein protestantischer Geschichtschreiber über Friedrich II. fällt: „Er hatte Zuneigung zu den Bekennern des Islam und orientalischer Lebensweise, er bezähmte seine Leidenschaft nicht, mäßigte seine Begierden nicht, gab sich rückhaltlos der Sinnlichkeit und Zweifelsucht hin. Da nun erscheint er in Dante's Hölle unter der Zahl der kühnen, himmelstürmenden Zweifler, die zur Strafe in feurigen Gräbern ruhen."

Auch auf Napoleon I., der die französischen Bischöfe ganz willkürlich ab- und einsetzte, der sogar den Papst Pius VII. gefangen nach Frankreich führen ließ, hätte sich Ritter v. Schulte berufen können. Das wären jedenfalls glücklicher gewählte, weil passendere Beispiele aus der Geschichte gewesen für das, was er beweisen wollte!

Wird mit den neuesten Gesetzen das Vorgehen gegen die Kirche in Deutschland ihren Höhepunkt erreicht haben? Wer kann es wissen? Die Zeit des „unblutigen Martyriums", wie der hochwürdigste Herr Fürstbischof von Breslau die gegenwärtige Verfolgung nennt, ist bereits für die katholische Kirche Deutschlands hereingebrochen.

Natürlich will man mit diesen Maßnahmen der „katholischen Kirche" Nichts anhaben, ei beleibe! Der Kampf gilt nur der „römischen Kirche." Diese Abwechslung zwischen den Ausdrücken „römisch" und „katholisch" ist in den liberalen Kreisen gegenwärtig sehr beliebt und geläufig. Man hat sich damit eine Art Zwickmühle geschaffen, die allerdings ihre bequemen Seiten hat. Die Bezeichnung „römische Kirche" ist, wie man sieht, ein ganz concreter und absichtlich gewählter Begriff, die katholische Kirche dagegen in der Unterscheidung und Trennung von der „römischen" ein verschwommenes Ding, unter dem man sich alles Mögliche denken kann, nur das nicht, was in unserem Katechismus steht. Es ist daher ein sehr geringer Trost, wenn man die „katholische Kirche und die freie Religionsübung ihrer Bekenner" nicht antasten zu wollen verspricht, dagegen es für seine Pflicht und für seinen historischen Beruf erklärt, der „römischen" Kirche den Krieg zu machen bis zur Vernichtung.

*) Durch Zufall verspätet. D. R.

Badischer Landtag.

✱ **Karlsruhe, 18. Mai.** (II. Kammer.)

Ministerialpräsident von Freydorf macht eine Vorlage, ein Einführungsgesetz zu dem am 1. Juli in Kraft tretenden Reichspreßgesetz betr.

Präsident Kirsner hält dem vor wenigen Tagen verstorbenen früheren Abgeordneten Sallinger einen ehrenden Nachruf.

Abg. Intlekofer nimmt einen Urlaub, um der altkath. Synode in Bonn anwohnen zu können.

Es folgt die zweite Lesung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der an andern als an Volksschulen angestellten Volksschullehrer betr. Derselbe wird, nach einer kurzen Bemerkung Müllers v. Pf., in der allgemeinen Abstimmung einstimmig angenommen.

Es folgen Petitionsberichte von untergeordnetem Interesse.

Nachträglich haben wir noch mitzutheilen, daß in der Sitzung vom 16. d. folgende Gesetzentwürfe eingebracht worden sind:

In der 43. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 16. Mai 1874 wurden nachträglich von der Großh. Regierung folgende Vorlagen gemacht:

1) Die Bestimmung der Geldstrafen betr.; 2) Nachtrag zum Gesetze über den Hauptfinanzetat für 1874 bis 1875 betr.; 3) die Abänderung des Gerichtssportel-Gesetzes betr.; 4) die Aenderung des Gesetzes über Stempel, Sporteln und Taxen in Civil- und Polizeisachen betr.; 5) Die Pensionsverhältnisse der ehemaligen badischen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen betr.

Deutschland.

✱ **Karlsruhe, 16. Mai.** Die „Const. Ztg." veröffentlicht folgendes Aktenstück in Sachen des Altkatholicismus:

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 8. Mai 1874.

Die Bitte des Pfarrers Dilger in Ueberlingen a. Ried um Schutz im Besitze seiner Pfründe betr.

Dem Großh. Bezirksamt Constanz wird auf den Bericht vom 27. v. M. Nr. 9050 erwidert:

Der Verfügung des erzbischöfl. Capitelsvicariats vom 23. v. M. Nr. 3139, welche den kathol. Pfarrer Joseph Dilger der Pfarrpfründe Ueberlingen a. R. aus dem Grunde für verlustig erklärt, weil der Genannte am 19. v. M. öffentlich in seiner Pfarrkirche, ferner der Kirchenbehörde gegenüber die Erklärung abgegeben hat, daß er den Glaubenssatz von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes weder glauben noch denselben lehren könne, kann eine rechtliche Wirksamkeit nicht beigelegt werden, da der erwähnte Glaubenssatz zu den-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

jenigen dogmatischen Constitutionen gehört, welche inhaltlich der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. September 1870 (Ges.- und Verord.-Bl. Nr. 63) nicht rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden können, insoweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen.

Pfarrer Dilger ist daher auch fernerhin als rechtmäßiger Besitzer der Pfarrpfründe Ueberlingen a. R. mit allen dem Pfründeinhaber gesetzlich zustehenden Rechten am Pfründevermögen zu betrachten und zu behandeln.

Der von dem Genannten beabsichtigten Verlegung seines Aufenthaltsortes zum Behufe der Uebernahme der Seelsorge an einer (alt-)katholischen Gemeinde steht von diesseits kein Hinderniß entgegen, nachdem derselbe durch die Kirchenbehörde von der ferneren Versehung der mit der Pfarrei Ueberlingen a. R. verbundenen kirchlichen Functionen suspendirt worden ist.

Das Großh. Bezirksamt wird beauftragt, hievon dem Pfarrer Joseph Dilger auf dessen hierher gerichtete Vorstellung vom 26. v. M. Eröffnung zu machen; zugleich ist demselben der anbei rückfolgende Erlaß des erzbischöfl. Capitelsvicariats vom 23. v. M. Nr. 3139 wieder zuzustellen.

(gez.) Jolly.

© **Altbreisach**, Mitte Mai. Wir sind — offen gestanden — durchaus im Allgemeinen kein Freund von langathmigen Artikeln über Firmungsfeierlichkeiten; in Ruhmredigkeit imposante Ovationen an die große Glocke zu hängen, liegt uns durchaus fern. Indessen zwingt uns eine von Unwahrheiten und Verzerrungen strotzende Correspondenz in der Freiburger Zeitung über die Feierlichkeiten hier von diesen Grundsätzen eine Ausnahme zu machen. Der Correspondent des edlen Blattes hatte entweder bei Taghelle noch Nichts sehen wollen, oder gegen Abend den Schlaf noch nicht aus seinen Augen gerieben, oder gegen sein besseres Wissen Bericht in die Welt hinaus geschleudert, von dessen Unwahrheit hier jedes Kind überzeugt ist. Wahr ist, daß der hochwürdigste Herr Bischof von den hiesigen Bürgern mit der ungezwungensten Herzlichkeit empfangen, daß er trotz des vom Himmel herabströmenden Regens von einer ungeheuern Menschenmenge begrüßt wurde, daß die Kirche noch nie so zum Erdrücken voll war, wie an jenem Abend — das bezeugen die ältesten Einwohner — daß sie geziert und beflaggt war, daß Böller und Musik redlich ihre Dienste thaten und insbesondere noch hundert und mehr Männer ihre Aufwartung machten, um ihn ihrer Treue und Anhänglichkeit zu versichern. Bei der Ankunft und Abfahrt wurde er förmlich von einem Blumenregen überschüttet; schon in der Frühe war Alles auf den Beinen, Kinder und Erwachsene, Männer und Frauen, man begleitete ihn zu Fuß, Wagen und Pferd (16 Reiter mit prächtig geschmückten Pferden) nahmen noch Antheil. Kurz, die Theilnahme übertraf die kühnsten Erwartungen Aller, trotz aller Thätigkeit von gewisser Seite, Hindernisse zu bereiten; insbesondere lag sie auch dem Correspondenten des genannten Blattes schwer im Magen, daher sein wahrheitswidriger Bericht. Zum Trost wollen wir dem Correspondenten noch mittheilen, daß der Zug des Bischofs von Rothweil nach Oberbergen, Bötzingen und Gottenheim ein wahrer Triumphzug war — trotz des heftigen Regens. Im Uebrigen schadet die Freiburgerin mit ihren wermuthlich noch nicht majorennen Bearbeitern durch Aufnahme solcher Berichte am meisten sich selbst.

⊙ **Vom Oberrhein.** Noch ist es in Aller Gedächtniß, wie Ulrich von Hutten Anfangs der sechsziger Jahre von dem damaligen Ministerialrath Kiefer den deutschen Jünglingen als ein Muster, der Nachahmung werth, vorgehalten wurde. Auch auf dem Dönhofsplatz an den Ufern der grünen Spree wurde die Gestalt des genannten Ritters besonders von Sybel aus dem Grabesdunkel hervorgezaubert und als ächter deutscher Mann in Parade herumgeführt. Doch die Tage, wo die Katholiken sich Bären aufbinden lassen, sind längst vorüber. Der „böse" Lieber aus Nassau erinnerte an folgende Kraftverse dieses übrigens an einer ganz unsagbaren Krankheit gestorbenen Tugendhelden:

„Ich will es rechen mit der Handt,
Was sollt' ich brauchen fremde Landt."

Was hilft bei solcher Proclamirung der nackten Gewalt alles Poltern gegen den passiven Widerstand der Bischöfe und bei solchem Vaterlandsfreundesideal alles Pochen auf den Patriotismus?

Der Staatsminister Jolly suchte bei den Berathungen über das Altkatholikengesetz so im Allgemeinen Recht und Billigkeit. Aber seine Unkenntniß der Kirche und seine protestantischen Vorurtheile rissen ihn zu mancher, von den Liberalen zwar beklatschten, im Grunde genommen aber ganz verkehrten Aeußerung hin. So meinte er u. A.: „Was den Priestereid betreffe, so solle man doch bescheidener sein ꝛc. Die katholischen Geistlichen hätten ja auch einen Huldigungseid geleistet. . . . . Trotzdem halten sie diesen Eid gegenüber dem Staate nicht. . . . . Sie aber, brechen Sie den Stab nicht in Ihren Versammlungen über altkatholische Priester, die geschworen hätten einer Kirche, wie sie jetzt nicht mehr sei."

Wir beklagen, daß es einem der kathol. Abgeordneten nicht mehr vergönnt war, den Spieß umzudrehen und mit Recht zu antworten:

„Die katholischen Geistlichen haben einem Staate geschworen, wie er jetzt nicht mehr ist, denn daran konnte doch kein vernünftiger Mensch bei Ablegung seines Versprechungseides denken, daß der Staat der Kirche durch vielfache Verträge und durch die Verfassung garantirte Rechte einseitig wegnehmen werde. Daher halten sich die katholischen Geistlichen für verpflichtet, die Freiheit der Kirche und damit des Individuums gegenüber dem Staatsabsolutismus zu wahren." Dagegen mußte jeder Priester bei Ablegung seines Eides der Kirche gegenüber wissen, daß er denselben einer organischen, also entwicklungsfähigen und in der rechtmäßigen Vereinigung der legitimen Organe zur Formulirung und Declarirung eines Dogma's unfehlbaren Gesellschaft leiste, nie und nimmer aber einer Mumie aus den ägyptischen Pyramiden oder einem petrificirten Ueberrest der antediluvianischen Thierwelt.

√ **Vom Rhein**, 17. Mai. Vor acht Tagen erklärte Pfarrer Feig von Mahlberg seinen Uebertritt zum Altkatholicismus, und heute haben die katholischen Männer von Mahlberg und Orschweier und Umgegend ein Zeugniß ihrer Treue und Anhänglichkeit an die katholische Kirche abgelegt.

Den Ernst der Lage wohl erfassend, hielten nämlich die beiden Herrn Landtagsabgeordneten Edelmann und Hug in den Räumen der ihrer Vollendung entgegengehenden schönen neuen Kirche von Mahlberg eine Versammlung kath. Männer aus Mahlberg, Orschweier und Umgegend ab. Ueber Tausend Anwesende füllten die herrlichen Räume.

Die Herren Abgeordneten entwarfen zuerst in trefflicher Rede ein Bild der seitherigen Thätigkeit unseres Landtages und anknüpfend an das Altkatholikengesetz, forderten sie unter Hinweis auf die Ziele des Altkatholicismus die anwesenden kath. Männer auf zur Treue im Glauben, zum Festhalten am Einheitspunkte der kathol. Kirche, dem gottgesetzten Papstthume. Mit rühmender Anerkennung wurde gedacht der Glaubenstreue und Festigkeit der Katholiken von Mahlberg und Orschweier, welche sich durch den beklagenswerthen Schritt ihres seitherigen Pfarrers nicht irre machen ließen, sondern jetzt nur um so fester sich anschließen an die h. kath. Kirche, und dadurch allen kath. Gemeinden, an welche die Versuchung des Abfalls herantreten könnte, ein nachahmungswürdiges Beispiel geben.

Zum Beweise der kath. Gesinnung schloß die Versammlung, welche in größter Stille und gespanntester Aufmerksamkeit den Vorträgen folgte und in musterhafter Ordnung verlief, mit einem begeisterten dreifachen Hoch auf unsern glorreichen hl. Vater, Papst Pius IX. —

In Kappel am Rhein hat sich in den letzten Tagen ein kath. Männerverein gebildet, der bereits über 100 Mitglieder zählt.

)(**Baden**, 17. Mai. Das Ihnen von mir avisirte Wahlgeschäft der Altkatholiken zur Synode nach Bonn ist ungemein kläglich ausgefallen. Es ging spurlos am öffentlichen Leben unserer Stadt vorüber — nirgends eine Idee von altkatholischem Leben, überall Todesstille über die lichte Person des altkatholischen Delegirten. Durch Bewilligung des Rathhaussaales sind die Altkatholiken im Thermometer unter den Gefrierpunkt gefallen.

Stuttgart, 18. Mai. Dem „Schwäbischen Mercur" wird aus Zürich gemeldet: Das Schloß Arenenberg werde in Stand gesetzt und versichere man sehr bestimmt, Kaiserin Eugenie und der kaiserliche Prinz würden sich demnächst bleibend daselbst niederlassen.

Berlin, 18. Mai. Abgeordnetenhaus. Der Cultusminister erklärt, morgen die Interpellation Respondel's, betreffs der Probstei Parchani (in Posen), beantworten zu wollen. Von Mallinckrodt ist eine Interpellation wegen der Verhaftung des Pfarrers Wehn zu Niederberg eingebracht.

Pelplin, 13. Mai. Gestern erschien wieder der Executor aus Pr.-Stargardt und präsentirte dem Hrn. Bischof von Culm sein Mandat auf Eintreibung von 2400 Thlrn. Strafgelder für zwölf „gesetzwidrige" Anstellungen von Geistlichen und 100 Thlr. Gerichtskosten. Da der Hr. Bischof die Zahlung verweigerte, so wurden die von der vorigen Pfändung zurückgebliebenen Möbel aus allen Zimmern, mit Ausnahme des Schlaf-Cabinetes und des anßoßenden Zimmers, mit Arrest belegt. Wann der Verkauf dieser Sachen stattfinden wird, ist noch nicht angekündigt.

Ausland.

Paris, 17. Mai. Die „Agence Havas" meldet: Goulard ist mit der Bildung eines neuen Cabinets betraut. Man hofft, dasselbe werde morgen oder übermorgen zu Stande kommen.

Paris, 18. Mai. „Journal des Debats" zufolge sind die gestrigen Versuche Goulards zur Bildung eines Cabinets gescheitert. — Die republikanische Linke hielt gestern eine Versammlung ab, worin die allgemeine Ansicht vorherrschte, daß der einzige Modus, an das Volk zu appelliren, in der Auflösung der Nationalversammlung zu finden sei. In den Bureaux der Linken wurde der Entschluß neuerdings bestätigt, allen ministeriellen Combinationen fern zu bleiben.

Bilbao, 18. Mai. Die Nordarmee unter General Concha nähert sich dem Ebro. Die nächsten Hauptquartiere werden Miranda und Medina de Pomar sein. Nach Miranda wurden Reserven und Kriegsmaterial per Bahn vorausgeschickt. Die Carlisten haben bei Somorostro für die Armee ausgehobene Pferde weggenommen.

Lokales.

G **Markdorf**, 15. Mai. Wir erfreuen uns hier eines regen kathol. Lebens, das sich gestern wieder in herrlicher Weise äußerte. Nachdem bei der letzten geselligen Abendunterhaltung des Mainzer Katholiken- und hiesigen Bürgervereins am 19. April, auf das Fest Christi Himmelfahrt die Feier des 83. Geburtstages unseres hl. Vaters bestimmt worden, füllten gestern Abend um 7 Uhr 4-500 katholische Männer von hier und Umgegend die weiten Räumlichkeiten der Restauration des Gemeinderaths Walser dahier, um ihrer Liebe, Treue und Anhänglichkeit an den hl. Vater Pius IX. lauten und freudigen Ausdruck zu geben. Mit Musik und Gesang wurde die Feier eingeleitet. Dann betrat Herr Stadtpfarrer Wieser die Tribüne, um die Anwesenden herzlich willkommen zu heißen, und sprach dann in längerem Vortrage über die geschichtliche Bedeutung und Wirksamkeit des Papstthums nud über die Kämpfe, die dasselbe seit 18 Jahrhunderten zu bestehen hatte, aus denen es jederzeit siegreich hervorging. Solcher Rückblick muß jedes kathol. Herz mit Gottvertrauen und froher Zuversicht erfüllen auch in den gegenwärtigen Drangsalen des hl. Stuhles und der Kirche. — Herr Pfarrverweser Stang von Bergheim sprach speciell über den gegenwärtigen Träger der päpstlichen Gewalt, unsern vielgeliebten hl. Vater Pius IX., dessen 83. Geburtstag wir feierten. Er entrollte vor dem Geiste der Zuhörer das herrliche Lebensbild des hl. Vaters, zeigte ihn in seiner Größe und Erhabenheit, indem er ausführte, was Pius IX. schon als junger Priester, als Bischof und Cardinal und insbesondere als Papst seit 28 Jahren gewirkt, was er gelitten und erduldet, was er Alles schon erlebt und überlebt hat. Die Begeisterung und die Liebe für den hl. Vater, die sich in den Worten des Redners kund gab, theilte sich auch electrisch seinen Zuhörern mit und brach gewaltig hervor in dem dreifachen Hoch auf Pius IX., in das die ganze Versammlung begeistert einstimmte. — Herr Kaplaneiverweser Hochweber fühlte sich gedrungen, in freudig gehobener Stimmung den beiden Rednern den Dank der Versammelten auszusprechen, den diese durch ein Hoch bekräftigten. — Eine Ueberraschung und besondere Freude wurde der Versammlung noch bereitet durch den wackeren Gemeinderath Schmidt von Herdwangen, der am gestrigen Abend mit Hrn. Pfrv. v. Bank und noch 3 andern Mitbürgern, auf einer Wallfahrt nach Weingarten begriffen, hier ankam, um an unserer Festfeier Theil zu nehmen. Derselbe hatte voriges Jahr mit einem andern gleichfalls anwesenden Mitbürger eine Pilgerreise nach Jerusalem gemacht und betrat nun auf das Ersuchen unseres Hrn. Stadtpfarrers die Tribüne, um über seine Pilgerreise zu sprechen. Die schlichten Worte dieses ächt kath. Mannes, in denen er die anwesenden kath. Mitbrüder zur Standhaftigkeit im Glauben, zum muthigen offenen Bekenntniß desselben, zur Treue und Anhänglichkeit an die Kirche und den hl. Vater aufforderte, machten auf alle Anwesenden einen sichtlich tiefen Eindruck und wir sind überzeugt, daß derselbe nicht so bald werde verwischt werden. Hr. Pfr. Stang sprach daher demselben auch mit warmen Worten unsern Dank aus, in den die ganze Versammlung durch ein „Hoch" auf Gemeinderath Schmidt einstimmte. Mit den Vorträgen der Redner wechselten die herrlichen Vorträge der hiesigen Musik und unseres kräftig aufblühenden Gesangvereins ab. So verfloß nur zu schnell in herzlich heiterer Gemüthlichkeit der gestrige Abend und erst die elfte Stunde führte viele Auswärtige ihrem Heim zu. Diese Feier des 83. Geburtstages unseres hl. Vaters wird allen Theilnehmern unvergeßlich bleiben. — Nicht unerwähnt will ich lassen, daß die Leiter der bisher abgehaltenen monatlichen geselligen Abendunterhaltungen beabsichtigten, den Sommer über dieselben auszusetzen, durch allgemeines Verlangen aber bestimmt wurden, von ihrem Entschlusse abzustehen und so wurde die nächste gesellige Abendunterhaltung mit Gesang und Vorträgen auf den 29. Juni, das Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus festgesetzt. Ein Beweis, daß diese geselligen Zusammenkünfte ganz nach dem Herzen des kath. Volkes sind. Die anwesend gewesenen Liberalen haben wohl den Unterschied zwischen unsern Zusammenkünften und der neulich hieher künstlich zusammengetrommelten „ersten größern liberalen Volksversammlung" gefühlt und es auch offen ausgesprochen.

✱ **Karlsruhe**, 19. Mai. Tagesordnung der II. Kammer: Mittwoch den 20. d., früh 9 Uhr, Bericht des Abg. Stösser über die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer.

Für die bedrängte Wittwe in Daxlanden von Dr. J. B. O. in Freiburg 5 fl., von L. G. von hier 1 Mark (35 kr.), von Herrn Mahlbacher 1 fl., von R. aus W. 1 fl., vom Hrn. Landtagsabgeordneten Hennig 3 fl. 30 kr.

Briefkasten.

Nach Gerlachsheim. Erhalten.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wunderbare Heilung

durch das Blut- und Säftereinigungsmittel

Breslauer Universum.

Herr Wilhelm Henker, Gutsbesitzer in Höfchen bei Nossen, schreibt:

„Meine Frau wurde vor mehreren Jahren in den Gliedern gelähmt, hatte große Schmerzen in Armen und Beinen und wurde dadurch so kraftlos, daß sie zwei Jahre auf einer Stelle liegen mußte. Sie war ganz steif und konnte sich nicht rühren und wenden und mußte sich hin- und herheben lassen. Sie bekam Hitze in die Beine, dieselben brachen auf, es entstanden große Wunden und Beulen, aus welchen Wasser und Eider förmlich herauslief. Nun konnte sie nicht mehr liegen und sitzt nun schon seit 3/4 Jahren Tag und Nacht auf einem Stuhle. Sie hat Unterleibsschmerzen, daß es ihr bis ans Herz geht und der Athem ihr stockt. Die Beine sind jetzt ganz zurückgezogen und krumm. Schmerzen hat sie fortwährend. Sie kann auch nicht allein essen und hat auch nicht immer Appetit 2c."

4 Wochen später schreibt derselbe:

Ihr **Breslauer Universum** hat meine Frau ganz nach Ihrer Vorschrift eingenommen und es ist während der letzten Zeit auch **Linderung der Schmerzen** eingetreten. Das linke Bein hat sich gesetzt und ist fast ganz geheilt 2c."

(Anmerkung.) Langwierige, veraltete, tief im Organismus eingewurzelte Krankheiten aller Art, insbesondere Gicht und Rheumatismus, Lähmungen, Brust-, Lungen- u. Magenleiden, Hämorrhoiden, Krebsschäden, Knochenfraß, Flechten und sonstige Hautausschläge, Frauenkrankheiten u.s.w. bei welchen bisher jede ärztliche Behandlung ohne Erfolg geblieben ist, werden durch den Gebrauch des Blut- und Säftereinigungsmittels

Breslauer Universum

sicher, schnell und für immer beseitigt. Bei veralteten Uebeln sind zwei, sonst nur eine Flasche à 2 fl.. zur vollständigen Heilung ausreichend.

Bestellungen darauf nimmt entgegen

Th. Brugier,

Waldstrasse 10 in Karlsruhe.

Zur Post! Ein junger Mann über 15 Jahre alt, mit nöthiger Schulbildung und Neigung, könnte zur Erlernung des Post- und Telegraphendienstes Aufnahme finden. Zu erfragen bei Kaiserl. Post-Expedition in Langenbrücken.

Durch die **J. Dilger**'sche Buchdruckerei in Freiburg ist zu beziehen:

Sind die sog. Altkatholiken noch Katholiken? Und wenn nicht, was folgt daraus?

Hirtenschreiben

des hochwürdigsten Herrn

Dr. Lothar v. Kübel,

Bischofs von Leuca i. p. i. und Erzbisthumsverweser der Erzdiöcese Freiburg.

44 Seiten. 8⁰. Preis: **6 kr.**

KREUZWEGE

in Oelgemälden und Oelfarbendrucken.

Unterzeichnetes Institut empfiehlt **Musterstationen** zum Vergleiche mit anderen Erzeugnissen zur geneigten Einsicht und trägt bei Bestellung das Porto.

Es ist sicherlich Absicht der betreff. P. T. Käufer, ein der kirchlichen Würde entsprechendes Kunst-Product zu erhalten; daher die geringe Mühe des Vergleiches gewiß nicht unlohnend sein dürfte, zudem dadurch keine Verbindlichkeit entsteht, Auftrag zu ertheilen.

Ebenso werden Altargemälde und Statuen geliefert. Kataloge gratis und franco.

J. Gypen's Kunst-Verlag für religiöse Werke und Institut für kirchliche Malerei in **München.**

6.2

Soeben ist erschienen und in der Unterzeichneten zu haben:

Maria, die Mutter Gottes.

Vortrag, gehalten im katholischen Vereinshaus zu Freiburg

von **Pfarrer Gerber**

zur Widerlegung des protestantischen Stadtvicars

Hasenclever daselbst.

Preis: 4 Kreuzer.

Nachdem Herr Hasenclever trotz der gründlichen Widerlegung, die ihm zu Theil geworden, seinen Vortrag in andern Städten wieder hielt und auch im Druck erscheinen läßt, so hat sich Herr Pfarrer Gerber entschlossen, auch seinen Vortrag im Druck erscheinen zu lassen in der

J. Dilger'schen Buchdruckerei.

Es wird ein gesetztes Mädchen zu einem Kinde gesucht, das sich auch willig den häuslichen Arbeiten unterzieht und nähen und bügeln kann. — Auch wird ein Mächen, das selbstständig kochen kann, gesucht. Zu erfragen bei der Exp. d. Bl.

Eine kleine Familie auf dem Lande, in nächster Nähe des Bodensees wäre geneigt, 1—2 junge Leute im Alter von 10—16 Jahren in Erziehung und Verpflegung zu nehmen. Die beste Gelegenheit wäre geboten, im Hause sich in der Musik, Zeichnen, 2c. tüchtig auszubilden.

Fr.-Offerten mit Beilegung einer Freimarke befördert die Exp. d. Bl. unter Chiffre E. W. 29.

Katholischer

Gesellenverein Karlsruhe.

Sophienstraße 48.

Dienstag den 19., Abends 8 Uhr, Familienabend zum Abschied des Herrn Caplan und Vereinspräses Metz. Die Mitglieder des Vereines und der verehrlichen Gesellschaft Constantia, die Ehrenmitglieder beider Vereine, alle, sammt ihren Familienangehörigen, sowie die Freunde des Scheidenden ladet dazu freundlichst ein

Der Vorstand.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Dienstag 19. Mai. 2. Quartal. 68 Abonnementsvorstellung. **König Richard der Zweite.** Trauerspiel in 5 Acten von Shakespeare. Anfang 6 Uhr.

Tausende

werden oft an zweifelhafte Unternehmungen gewagt, während vielfach Gelegenheit geboten ist, mit geringer Einlage zu bedeutenden Capitalien zu gelangen.

Durch ihre vortheilhafte Einrichtung ganz besonders zu einem soliden Glücksversuche geeignet ist die staatlich genehmigte und garantiute Geldverloosung.

300,000 Mark

oder

210,000 Silbergulden

eventuell als Hauptgewinn, speciell aber Gewinne von Mark 200,000 — 100,000 — 75,000 — 50,000 — 40,000 — 2 a 30,000 — 25,000 3 a 20,000 — 3 a 15,000 — 5 a 12,000 — 13 a 10,000 11 a 8000 — 11 a 6000 — 28 a 5000 2 a 4000 — 56 a 3000 — 152 a 2000 — 362 a 1000 u. s. w. bietet obige Verloosung in ihrer Gesammtheit und kann die Betheiligung um so mehr empfohlen werden, als weit über die Hälfte der Loose im Laufe der Ziehungen mit Gewinn gezogen werden müssen.

Zu der schon am

17. u. 18. Juni d. J.

stattfindenden 1. Ziehung kosten:

Ganze Original-Loose fl. 3 30 Xr.
Halbe „ „ „ 1 45 „
Viertel „ „ „ — 53 „

wobei wir ausdrücklich bemerken, daß von uns nur die wirklichen mit dem amtlichen Wappen versehenen Loose versandt werden.

Das unterzeichnete Handlungshaus wird geneigte Aufträge gegen Einsendung, Posteinzahlung oder Nachnahme des Betrages sofort ausführen und Verloosungspläne gratis beifügen, ebenso amtliche Ziehungslisten den Loos-Inhabern prompt übermitteln. Wir versenden die Gewinne nach jedem Orte oder können solche auf Wunsch der Theilnehmer durch unsere Verbindungen in allen Städten Deutschlands auszahlen lassen; man genießt somit durch den directen Bezug alle Vortheile.

Da die Ziehung in aller Kürze beginnt und die noch vorräthigen Loose bei den massenhaft eingehenden Aufträgen rasch vergriffen sein dürften, so beliebe man sich baldigst und direct zu wenden an

Bottenwieser & Co.,

Bank- und Wechselgeschäft in Hamburg. 8.2

Theater in Baden.

Mittwoch 20. Mai. **Der Ball zu Ellerbrunn.** Lustspiel in 3 Acten von Karl Blum. **Wenn Frauen weinen.** Lustspiel in 1 Act aus dem Französischen von Winterfeld. Anfang halb 7 Uhr.

Eheschließungen.

16. Mai. Georg Schnappinger von Heidelsheim, Schreiner, mit Karoline Karle von Maulbronn.
16. „ Friedrich Rheinau von Kaltenherberg, Monteur. mit Amalie Trempenau von hier.
16. „ Karl Lehn von Renchen, Hoboist, mit Elisabeth Hetterich von Bruchsal.
16. „ Gustav Ziegler von hier, Architekt in Stuttgart, mit Elise Uetz von hier.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 18 Mai.

Staatspapiere.	pr. comptant.
Preußen 4½% Consol. Oblig	105⅝ G
4½% do.	— b
4% do.	— G
Baden 5% Obligationen	105 P
4½% do.	101¼ b
4% do.	97¾ G
3½% do. v. 1842	91⅞ b
Bayern 4½% Obl. 1856 8s. ½jähr.	101¼ G
4½% „ (Zins 1jähr.)	101¾ b
4% „ „ 1jähr.	97⅛ b
Württemberg 5% Obligationen	— G
4½% „	101 G
4% „	97½ P
Nassau 4½% Obligationen	98⅜ G
3%½ do.	93¼ G
Sachsen 5% do.	105⅝ G
Gotha 5% do.	101¾ G
Gr. Hessen 5% do.	99¾ G
4% do.	97 G
Oesterr. 5% Silberrente H. 4⅝%	86⅞ G
4% Papierrente H. 4⅝%	62 G
do. do.	— P
5% Ung. E.-B.-Anl. 1668	86⅝ b
Rußland 5% Oblig. v. 1871	98½ P

Rußland 5% Obligationen v. 1872	— b
Belgien 4½% Obligationen	103½ G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98½ G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	96½ b
4% „ „	95¾ G
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99½ G
6% „ 1885r v. 1865	101¼ b
5% „ 1904r 10/40 1864	98½ b
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18⅝ G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	95 b
do. leere.	— P
Actien und Prioritäten.	
Badische Bank, 200 Thaler	112⅝ G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147½ G
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	372 b
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1019 b
5% do. Creditactien, fl. 160	228½ G
Stuttgarter Bank	— P
5% Elisabethbahn, fl. 200	208½ G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	161½ b
4% Ludwigshafen-Bexbacher-E. fl. 500	173⅝ G
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	110¼ b
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	133¼ G
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	333 b

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86¼ G
3% do. do.	49⅛ G
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	84 G
5% do. do. 2. Emiss.	— b
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	84⅝ G
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	62½ G
5% Hessische Ludwigsbahn	104⅛ G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	104¼ G
6% Central Pacific, rückz. 1898	78¼ b
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	64 P
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	— G
Anlehens-Loose.	
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	113⅞ G
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	112¼ b
Badische 35-fl.-Loose	68½ G
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22⅝ G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	222¼ G
„ 25-fl.-Loose	— P
Kurhessische 40-Thaler-Loose	— G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	— G
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	94⅞ G
„ 5% 500 do. do. 1860	98⅜ G
„ 100-fl.-Loose do. 1864	158½ G
Schwedische 10-Thaler-Loose	15⅝ G

Finnländer 10-Thlr.-Loose	11⅛ G
Meininger 7-fl.-Loose	8 b
Wechsel-Cours.	
Amsterdam k. S.	99⅞ b
Augsburg „	100 P
Berlin „	104⅞ G
Bremen „	105⅛ P
Brüssel „	94¼ b
Hamburg „	105⅛ P
Leipzig „	105 P
London „	118¾ b
Mailand „	32¾ G
Paris „	94¼ b
Wien „	105¼ G
Gold und Silber.	
Pistolen	fl. 9. 37—39
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9. 45—47
Ducaten	„ 5. 32—34
20-Frankenstücke	„ 9. 24½—25½
Engl. Sovereigns	„ 11. 51—13
Russ. Imperiales	„ 9. 40—43
Dollars in Gold	„ 2. 25½—26½

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.